

# Regelungen zum Schuljahr 2022/2023 unter Pandemiebedingungen

Mit Ablauf des 23. September 2022 werden die Regelungen zu Schutzmaßnahmen, die auf der Grundlage des derzeit geltenden Infektionsschutzgesetzes getroffen wurden, außer Kraft treten. Der Bundesgesundheitsminister hat angekündigt, zeitnah den Entwurf für ein reformiertes Infektionsschutzgesetz vorzulegen. Das Land ist bei der Ausgestaltung der Schutzmaßnahmen an den Schulen und Schulkindergärten an den rechtlichen Rahmen gebunden, den das Infektionsschutzgesetz vorgibt. Welche Schutzmaßnahmen im kommenden Schuljahr möglich sein werden, steht also gegenwärtig noch nicht fest.

Unabhängig davon können wir Ihnen bereits folgende Informationen geben:

## **1. Präsenzunterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen**

Schulschließungen sind als Maßnahme des Infektionsschutzes weiterhin nicht mehr vorgesehen.

Auch die außerunterrichtlichen Veranstaltungen können weiterhin, sowohl ein- als auch mehrtägig im In- und Ausland, durchgeführt werden. Die Übernahme von Stornokosten durch das Land für abgesagte Fahrten ist, wie bisher, ausdrücklich ausgeschlossen. Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler sind darüber vor der Buchung schriftlich zu informieren.

## **2. Individuelle Ausnahmen vom Präsenzunterricht**

Es wird auch im kommenden Schuljahr wieder die Möglichkeit geben, dass Schülerinnen und Schüler auf Antrag von der Pflicht zum Besuch des Präsenzunterrichts befreit werden, sofern durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass im Falle einer COVID-19 Erkrankung mit einem besonders schweren Krankheitsverlauf für die Schülerin oder den Schüler oder eine mit ihr oder ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zu rechnen ist.

Eine selektive pandemiebedingte Befreiung von der Präsenzpflcht nur in einzelnen Fächern oder von einzelnen Veranstaltungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Im Einzelfall kann die Präsenzpflchtbefreiung aber auch mit der vollständigen Befreiung vom Sportunterricht verbunden werden, wenn dessen Durchführung im Fernunterricht nicht möglich ist.

### **3. Leistungsfeststellungen und Versetzungsentscheidungen**

#### **Schriftliche Leistungsfeststellungen**

Da derzeit nicht davon auszugehen ist, dass der Präsenzunterricht über längere Zeit ausfällt, entfällt die bisherige Regelung, dass die Mindestanzahl der in der Notenbildungsverordnung (z.B. in § 9 NVO) vorgeschriebenen schriftlichen Leistungsfeststellungen unterschritten werden kann. Die schulartspezifischen Regelungen zur Mindestanzahl sind demnach wieder verbindlich.

#### **Gleichwertige Leistungsfeststellungen**

Für die gleichwertigen Leistungsfeststellungen (GFS) gelten im Schuljahr 2022/2023 keine Abweichungen von den allgemeinen Regelungen mehr. Soweit nach den Vorgaben der maßgeblichen Verordnungen (z.B. § 9 Absatz 5 NVO) die Verpflichtung zur Anfertigung einer GFS besteht, gilt dies also wieder ohne Einschränkungen.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 die Jahrgangsstufe 2 besuchen, sind von der Verpflichtung, eine oder mehrere GFS anzufertigen, entbunden (vgl. Schreiben vom 20. September 2021, Az.: 37-6615.30/1701 sowie Schreiben vom 5. Oktober 2021, Az.: 44-6624.03/255).

#### **Projektarbeit in der Sekundarstufe I**

Die besonderen Regelungen für die Projektarbeit an den Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen bleiben im Schuljahr 2022/2023 erhalten. Die Stundenanzahl, die für die Durchführung in der Schule eingesetzt werden soll, beträgt an Stelle von mindestens 16 Unterrichtsstunden also weiterhin nur 12 Unterrichtsstunden.

#### **Leistungsbewertungen im Fernunterricht**

Da der Unterricht grundsätzlich wieder in Präsenz stattfindet, gilt dies auch für alle Leistungsfeststellungen. Für den Fall, dass ausnahmsweise doch Fernunterricht erforderlich sein sollte, bleibt die Möglichkeit erhalten, im Fernunterricht erbrachte Leistungen bei der Notengebung zu berücksichtigen.

Die schriftlichen und praktischen Leistungen, insbesondere Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten, sollen aber aus Gründen der Chancengleichheit weiterhin im Präsenzunterricht erbracht werden.

## **Versetzungsentscheidung**

Die Versetzungsordnungen sehen unabhängig vom Pandemiegeschehen besondere Versetzungsregeln vor, die ein Aufrücken in die nächsthöhere Klasse ermöglichen, obwohl die regulären Versetzungsanforderungen nicht erfüllt sind (Versetzung auf Probe im allgemein bildenden Bereich, Versetzung durch Beschluss der Klassenkonferenz auch bei Nichterfüllung der Versetzungsvoraussetzungen in begründeten Einzelfällen im allgemein bildenden und beruflichen Bereich, Aussetzung der Versetzungsentscheidung).

Diese Möglichkeiten sind auch für die Versetzungsentscheidungen im kommenden Schuljahr für jede Schülerin und jeden Schüler, die oder der die Versetzungsanforderungen nicht erfüllt, in den Blick zu nehmen. Es gelten aber wieder die Anforderungen der Verordnungen, d.h. eine Aussetzung der Versetzungsentscheidung ist nicht mehr „voraussetzungslos“ möglich. Die Möglichkeit der Anerkennung „besonders schwerwiegender Gründe“ besteht aber auch weiterhin bei Schülerinnen und Schülern, die besonders durch die Pandemie belastet sind bzw. waren.

## **Mehrmalige Nichtversetzung**

Die diversen Versetzungsordnungen, u.a. die Gymnasien- und Realschulversetzungsordnung, sehen Regelungen vor, mit denen die Möglichkeiten der Klassenwiederholung begrenzt werden und in der Konsequenz die Verpflichtung besteht, die Schulart (beispielsweise das Gymnasium) bzw. die Niveaustufe (Niveaustufe M an der Realschule) zu verlassen.

Diese Regelungen werden im kommenden Schuljahr wieder Geltung haben, um überlange Bildungsbiographien zu vermeiden, die z.B. die Konsequenz des dreimaligen Besuchs einer Klassenstufe sein können. Stattdessen sollte im Einzelfall geprüft werden, ob z.B. eine Aussetzung der Versetzungsentscheidung in Betracht kommt.

## **Wiederholungsmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe**

Gegenwärtig kann noch nicht entschieden werden, ob die zusätzlichen Wiederholungsmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe erhalten bleiben können (Abweichung von § 31 AGVO/§ 40 BGVO), weil hierfür Abstimmungen auf KMK-Ebene erforderlich sind. Sobald diese Klärungen abgeschlossen sind, werden wir Sie über das Ergebnis informieren.

### **Erstmalige Zuordnung zu einer Niveaustufe an der Realschule**

§ 3 der Realschulversetzungsordnung bestimmt, dass die erstmalige Zuordnung zu den Niveaustufen am Ende der Orientierungsstufe auf der Grundlage eines Zeugnisses erfolgt. Wer am Ende der Klasse 6 die Versetzungsanforderungen auf Niveau M erfüllt, wird für die Klasse 7 dem Niveau M zugewiesen, wer die Versetzungsanforderungen nach § 7 nicht erfüllt, dem Niveau G.

Die in der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung bisher vorgesehene Erweiterung des Entscheidungsspielraums der Klassenkonferenz bleibt auch im kommenden Schuljahr erhalten. Diese kann unter Berücksichtigung der Leistungen in den Klassen 5 und 6 über die Niveauzuordnung entscheiden, auch wenn die Versetzungsanforderungen nicht erfüllt sind.

## **4. Freiwillige Wiederholung**

### **Negative Folgen bleiben ausgesetzt**

Die Versetzungsordnungen bestimmen, dass die freiwillige Wiederholung als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse gilt, die bereits erfolgreich besucht worden war, mit der Folge, dass die am Ende dieser Klasse getroffene Versetzungsentscheidung rückwirkend aufzuheben ist.

Diese negative Folge der freiwilligen Wiederholung wird im Schuljahr 2022/2023, wie auch bereits im vorangegangenen Schuljahr, nicht gelten. Damit soll die freiwillige Wiederholung einer Klasse zur Schließung von Lernlücken weiterhin begünstigt werden.

### **Zeitpunkt der freiwilligen Wiederholung**

Die freiwillige Wiederholung ist weiterhin zum Schulhalbjahr möglich, sofern die entsprechende Erklärung innerhalb einer Woche nach Ausgabe des Halbjahreszeugnisses oder der Halbjahresinformation abgegeben wird. Sie ist auch in Klasse 9 und 10 der Werkrealschule für Schülerinnen und Schüler, die den Hauptschulabschluss am Ende der Klasse 9 oder 10 anstreben oder in den Abschlussklassen der Gemeinschaftsschule zulässig.

## **5. Durchführung der Abschlussprüfungen**

### **Bearbeitungszeit**

Ob wieder eine zusätzliche Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungen vorgesehen wird, lässt sich derzeit noch nicht absehen. Diese Entscheidung bedarf einer Absprache zwischen den Bundesländern auf KMK-Ebene.

### **Prüfungsverfahren**

Das „reguläre“ Prüfungsverfahren mit seinen Vorgaben zum Prüfungsvorsitz, der Zweitkorrektur und der Endbeurteilung sowie der Zusammensetzung der Fachausschüsse, zu dem wir bereits im vergangenen Schuljahr zurückgekehrt sind, behält weiterhin seine Gültigkeit. Es gibt also pandemiebedingt keine hiervon abweichenden Regelungen.

### **Zusätzliche Aufgabenauswahl für Lehrkräfte**

Das IBBW wurde erneut um die Erstellung zusätzlicher Prüfungsaufgaben gebeten, um die Vorauswahl durch die Lehrkräfte fortzusetzen, mit der die Passung von Prüfungsaufgaben zum Unterricht erhöht wird. Schulart- und fächerspezifische Informationen erhalten Sie mit gesondertem Schreiben.

### **Schwerpunktsetzungen in berufsbezogenen Fächern**

In den berufsbezogenen Fächern und Handlungsfeldern der schriftlichen Prüfungen in beruflichen Bildungsgängen werden analog zu den vergangenen Schuljahren hinsichtlich der prüfungsrelevanten Kompetenzbereiche Schwerpunktsetzungen vorgenommen (Hiervon ausgenommen sind die Prüfungsbereiche der Berufsschule sowie der bundesrechtlich geregelten Bildungsgänge).

### **Besondere äußere Bedingungen für vulnerable Schülerinnen und Schüler**

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund des Risikos eines besonders schweren Krankheitsverlaufs vom Präsenzunterricht befreit sind, nehmen an den Abschlussprüfungen in Präsenz, aber wie bisher, soweit möglich, unter besonderen Hygienebedingungen teil, die vom Kultusministerium festgelegt werden.

## **6. Flexibilisierung der Stundentafeln**

Wie bereits im Schuljahr 2021/2022 werden die Flexibilisierungsmöglichkeiten der Stundentafel-Öffnungsverordnung auch im Schuljahr 2022/2023 erweitert:

- Auch für die Klassenstufen 9 und 10 der Haupt-/Werkrealschulen, Realschulen und Gemeinschaftsschulen - mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler auf E-Niveau an Gemeinschaftsschulen - gelten die Möglichkeiten der Stundentafel-

Öffnungsverordnung. Dies ermöglicht z.B. Verschiebungen von Nebenfächern hin zu Kernfächer/Prüfungsfächern, um dort Lücken zu schließen.

- Die Möglichkeiten der Stundentafel-Öffnungsverordnung werden darüber hinaus für alle Klassenstufen der Schularten HS/WRS, RS und GMS (mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler auf E-Niveau an GMS) in den Klassenstufen 5 bis 10 dahingehend erweitert, dass Verschiebungen zugunsten der Prüfungsfächer (Mathematik, Deutsch, Englisch, ggfs. Wahlpflichtfach) nicht in einem späteren Schuljahr kompensiert werden müssen.
- Dabei darf aber kein Fach komplett entfallen. Die Fächer Sport, Musik und Kunst sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für die sozial-emotionale Entwicklung und die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen möglichst vollumfänglich erteilt werden.

Diese Erweiterung gilt nicht für die allgemein bildenden Gymnasien.

## **7. Gremiensitzungen**

Gremiensitzungen und Konferenzen sollen im Schuljahr 2022/2023 in der Regel wieder in Präsenz stattfinden.

Virtuelle oder hybride Gremiensitzungen der

- Schulkonferenz
- Klassenpflegschaft
- sonstigen Pflegschaften
- Eltern- und Schülervvertretungen
- Lehrerkonferenzen
- des Landesschulbeirats

sind aber weiterhin möglich, sofern wichtige Gründe für eine solche Durchführung sprechen.

## **8. Anrechnungsstunden für die Organisation und Durchführung des Programms „Lernen mit Rückenwind“**

Für die Organisation und Durchführung des Förderprogramms „Lernen mit Rückenwind“ ist beabsichtigt, den Schulen weiterhin basierend auf der rechnerischen Gruppenzahl zwischen 0,5 und 4 Anrechnungsstunden zu gewähren.

## **9. Lehrkräfte mit Attest**

Für Lehrkräfte, die ein ärztliches Attest vorlegen, wonach bei ihnen im Fall einer Erkrankung an COVID-19 mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist, gelten die Regelungen, die im Schuljahr 2021/2022 galten, weiterhin.

Es muss sichergestellt werden, dass der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, muss diesen Lehrkräften z. B. entweder

- eine FFP2-Maske zur Verfügung gestellt werden oder
- ein sicherer Bereich eingerichtet werden, z. B. durch Abtrennung oder mit Hilfe von Schutzscheiben oder
- ein Einsatz mit nur wenigen Schülern, z. B. im Förderunterricht, ermöglicht werden oder
- eine administrative Tätigkeit zugewiesen werden.

Können keine geeigneten Schutzmaßnahmen umgesetzt werden, sollte ein Einsatz im Hybrid- oder Fernunterricht erfolgen.

Für die Festlegung zusätzlicher Schutzmaßnahmen zur Ermöglichung des Einsatzes im Präsenzunterricht ist die Beteiligung der B.A.D. GmbH unbedingt erforderlich. Die B.A.D. GmbH wird die Schulleitung arbeitsmedizinisch beraten. Die Gesamtverantwortung verbleibt auch bei Einbindung der B.A.D. GmbH bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Die Lehrkraft muss zum Beginn des Schuljahres und zum Schulhalbjahr ein neues ärztliches Attest vorlegen, in dem bescheinigt wird, dass im Fall einer Erkrankung mit COVID-19 mit einem schweren Krankheitsverlauf zu rechnen ist. Sobald die Vorlage erfolgt ist, hat erneut eine arbeitsmedizinische Betrachtung unter Hinzuziehung der B.A.D. GmbH zu erfolgen. Die vorher getroffenen Maßnahmen sind ggf. entsprechend anzupassen.

## **10. Einsatz von schwangeren Lehrerinnen und Lehramtsanwärterinnen im Präsenzunterricht**

Grundsätzlich gelten die Regelungen des Schuljahres 2021/2022 fort:

Schwangere Lehrerinnen können im Einzelfall nach sorgfältiger Erstellung der Gefährdungsbeurteilung sowie Dokumentation der beschlossenen Maßnahmen beschäftigt werden, wenn die Schulleitung ausreichende Maßnahmen zum Infektionsschutz gewährleisten kann, um eine unverantwortbare Gefährdung für die Schwangere auszuschließen. Die Schutzmaßnahmen müssen auch im Schulalltag jederzeit eingehalten werden können.

Grundsätzlich ist ein Einsatz im Präsenzunterricht nur möglich, wenn für Schwangere keine Maskenpflicht besteht und Schülerinnen und Schüler hinsichtlich der Wahrung des Abstandsgebots verständig sind.

Die Voraussetzungen dafür sind:

- Der Mindestabstand von 1,5 m ist gegeben (ggf. könnte in Ausnahmesituationen, in denen der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, kurzzeitig eine FFP2-Maske getragen werden).
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zeitlich eng begrenzt (max. 30 min/Arbeitstag).
- Ausreichende Lüftungsmaßnahmen sind sichergestellt (ggf. ist ein Lüftungskonzept für die genutzten Räume sowie evtl. eine Handlungsanleitung mit Regelungen zur Lüftung zu erstellen und der Schulgemeinschaft im Rahmen der Unterweisung bekanntzumachen).

In Ausnahmefällen ist ein Einsatz von Schwangeren im Präsenzunterricht ab der dritten Klassenstufe der Grundschule möglich, wenn die bekannten Schutzmaßnahmen umgesetzt werden können und die Einhaltung des Mindestabstands z. B. dadurch gewährleistet werden kann, weil es sich

- um eine besonders verständige Klassengemeinschaft handelt, so dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zur schwangeren Lehrerin eingehalten werden kann und/oder
- eine zweite Betreuungskraft zur Verfügung steht, z. B. Referendar/Referendarin, Inklusionshelfer/Inklusionshelferin und/oder
- die Eltern einwilligen, dass die Kinder einen Mund-Nasen-Schutz tragen etc.

**Der Einsatz von schwangeren Lehrerinnen und Lehramtsanwärterinnen im Präsenzunterricht an Grundschulen in den Klassenstufen 1 und 2, in den entsprechenden Klassenstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit dem Bildungsgang Grundschule, in den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten GENT und KMENT sowie in den Schulkindergärten ist nicht zulässig.**

Tätigkeiten ohne Kontakt zu Kindern/Jugendlichen, z. B. administrative oder vorbereitende Tätigkeiten - auch in der Schulverwaltung - sind möglich, wenn Schwangere in einem Raum arbeiten können, in dem sie selbst keine Maske tragen müssen und keinen Kontakt zu Personen haben, die keine Masken tragen. Hierbei sind ebenfalls die Tätigkeitsverbote nach der Gefährdungsbeurteilung zu beachten (z. B. ist das Arbeiten im Chemie-Vorbereitungsraum grundsätzlich für Schwangere verboten).



Die getroffenen Schutzmaßnahmen müssen regelmäßig auf deren Wirksamkeit überprüft und dokumentiert werden.

Bitte beachten Sie die Aktualisierung in der „Muster-Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz Teil 1“ unter dem Punkt 1.6. Corona-Virus.

Sie finden die aktualisierte Muster-Gefährdungsbeurteilung

- im Intranet unter <https://intra-login.kv.bwl.de/32425> (Startseite → Zielgruppen → Schulleitung → Arbeitsschutz im Schulbereich → Gefährdungsbeurteilung zum Mutterschutz)
- und auf unserer Homepage Arbeitsschutz-Schule-BW unter <http://arbeitsschutz-schule-bw.de/,Lde/Startseite/Gefaehrdungsbeurteilung/Mutterschutz>.

Um das Dokument elektronisch bearbeiten zu können, müssen Sie es zuerst auf Ihrem Rechner abspeichern. Eine Unterscheidung zwischen immunisierten und nicht-immunisierten Schwangeren erfolgt nicht.

## **11. Schwangere Schülerinnen**

Für schwangere Schülerinnen gelten grundsätzlich die gleichen Vorgaben wie für schwangere Lehrerinnen, d.h. die Teilnahme am Präsenzunterricht ist im Einzelfall möglich, wenn aufgrund der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz kein Beschäftigungsverbot besteht und die unter Punkt 10 genannten Bedingungen sicher eingehalten werden können.

## **12. Impfung**

Die vorhandenen Impfstoffe bieten nach wie vor einen guten Schutz vor schweren Verläufen von COVID-19. Es ist daher wichtig, dass sich möglichst viele Menschen dafür entscheiden, sich impfen zu lassen. Dies gilt auch für Impfungen gegen Influenza, da aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen größere Grippewellen in den letzten beiden Jahren ausgeblieben sind. Das Sozialministerium hat in einer aktuellen [Pressemitteilung](#) darauf nochmal hingewiesen und eine weitere Informationsveranstaltung zum Thema Impfungen bei Kindern und Jugendlichen nach den Sommerferien angekündigt. Auch für einen sicheren Schulbetrieb im nächsten Schuljahr sind hohe Impfquoten von großer Bedeutung. Viele weitere Informationen rund um das Thema Impfen finden Sie auf der folgenden Homepage des Landes: [www.dranbleiben-bw.de](http://www.dranbleiben-bw.de).